

Satzung der „Forschungsstiftung Medizin am Universitätsklinikum Erlangen“

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Forschungsstiftung Medizin am Universitätsklinikum Erlangen“.

Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung, die der Höhe nach mindestens 100.000,00 Euro erreichen, werden wie folgt bezeichnet:

„Vor- und Zuname des Stifters/der Stifterin (ggf. und seines Ehegatten) - Forschungsstiftung Medizin am Universitätsklinikum Erlangen“ (z. B. „Hans und Johanna Müller-Forschungsstiftung Medizin am Universitätsklinikum Erlangen“).

2. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG – nachfolgend Stiftungsträgerin – in Fürth und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung,
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - c) von Bildung und Erziehung sowie
 - d) mildtätiger Zwecke im Bereich der medizinischen Versorgung bedürftiger Personen.

2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der am Universitätsklinikum Erlangen vertretenen medizinischen Disziplinen. Des weiteren kann die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlassen.

3. Die Stiftung kann ihre Stiftungszwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere
 - a) im Bereich der Wissenschaft und Forschung durch die Initiierung, Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten in den Forschungsbereichen der einzelnen am Universitätsklinikum Erlangen vertretenen medizinischen Disziplinen einschließlich der Vergabe von Preisen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen; eingeschlossen ist die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Symposien, Tagungen sowie die Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten,
 - b) im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Zurverfügungstellung von medizinischen Geräten und die Erbringung sonstiger Leistungen mit dem Ziel, die Versorgung der Patienten und die medizinische Prävention zu verbessern,
 - c) im Bereich Bildung und Erziehung durch die Förderung von Maßnahmen, die der Ausbildung von Studierenden und der Weiterbildung von Wissenschaftlern und Ärzten, in den am Universitätsklinikum Erlangen vertretenen medizinischen Disziplinen dienen, einschließlich der Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen zur Durchführung und Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des medizinischen Nachwuchses an geeignete und bedürftige Studenten sowie durch Förderung von Lehr- und Ausbildungseinrichtungen,
 - d) im Bereich der Mildtätigkeit durch die selbstlose Unterstützung von Maßnahmen zur medizinischen Versorgung hilfsbedürftiger Personen, die

- aa) infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der unmittelbaren medizinischen Hilfe in ihrer jeweiligen konkreten Lebenssituation bedürfen oder
- bb) wegen ihrer wirtschaftlichen Lage an einer ordnungsgemäßen medizinischen Versorgung nicht teilhaben können.

Eingeschlossen ist die selbstlose Unterstützung von Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für den vorgenannten Personenkreis.

- 4. Die aufgeführten Zwecke sind am Universitätsklinikum Erlangen oder in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Erlangen zu verwirklichen. Sie müssen nicht alle jeweils im gleichen Maße verwirklicht werden.
- 5. Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 6. Die Stiftung ist berechtigt, sich im Rahmen ihres Satzungszwecks an Gesellschaften zu beteiligen und andere Gesellschaften zu gründen. Ferner kann die Stiftung alle Nebengeschäfte betreiben, die der Förderung des Satzungszwecks dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen ((Zu-) Stiftungen und Spenden) sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel, Verwendungsentscheidung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Zum dauerhaften Erhalt der Leistungsfähigkeit der Stiftung sollen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
3. Über die Verwendung der Stiftungsmittel gemäß Ziff. 1 a) und b) entscheidet der Stiftungsrat; im Falle von fachgebundenen Zuwendungen entscheidet der Leiter des Fachgebiets im Rahmen der Satzungszwecke über die jeweilige Verwendung.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Vermögensübersicht für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung hat einen Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die regelmäßige Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt fünf Jahre.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat benannt und können von diesem jederzeit abberufen werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Ist über einen Beschlussgegenstand eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu erreichen, so steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zur Anrufung des Stiftungsrats zu. Die Entscheidung des Stiftungsrats hat für den Vorstand bindende Wirkung.
4. Der Vorstand repräsentiert die Stiftung bei Auftritten in der Öffentlichkeit.
5. Der Vorstand wirkt bei der Mittelbeschaffung im Sinne des § 2 Nr. 2 der Satzung mit. Er initiiert die Verwirklichung der Stiftungszwecke im Sinne des § 2 Nr. 3 der Satzung und führt die hierfür erforderlichen Maßnahmen mit Unterstützung der Stiftungsträgerin durch. Er ist ferner für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Stiftungsrat beschlossenen Fördermaßnahmen und -projekte verantwortlich.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
7. Der Stiftungsträgerin steht gegen Entscheidungen des Vorstands gem. Nrn. 3. und 5. ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung bzw. rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet der Stiftungsrat.

8. Der Vorstand ist Herausgeber der von der Stiftung veröffentlichten Monographien und wissenschaftlichen Arbeiten.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Personen. Geborene Mitglieder des Stiftungsrats sind:
 - a) der Dekan,
 - b) der ärztliche Direktor sowie
 - c) der kaufmännische Direktordes Universitätsklinikums Erlangen, jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit.

Die weiteren Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden durch die Gründungstifter bestellt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats besteht aus Angehörigen des Universitätsklinikums Erlangen (Chefärzte, ordentliche Professoren, Mitglieder des Klinikvorstands, etc.).

2. Die regelmäßige Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, erfolgt die Neubestellung durch den Stiftungsrat selbst. Mit einer Mehrheit von 2/3 aller vorhandenen Stimmen des Stiftungsrats können über die in Nr. 1 Satz 1 genannte Anzahl von Mitgliedern des Stiftungsrats hinaus weitere Mitglieder bestellt werden.
Für jeden Fall der Neubestellung sind die Vorgaben von Nr. 1 Satz 5 zu beachten.
3. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teil. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Mit einer Mehrheit von 2/3 aller vorhandenen Stimmen des Stiftungsrats kann ein Mitglied aus dem Stiftungsrat ausgeschlossen werden, ohne dass es hierzu einer gesonderten Begründung bedarf. Geborene Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
7. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der durch die Stiftung zu fördernden Projekte, soweit die Mittel nicht für einen bestimmten Zweck oder zur Verwendung in einem bestimmten Fachgebiet (§ 5 Nr. 3) zugewendet worden sind;
- b) Beratung und Kontrolle des Vorstands sowie der Stiftungsträgerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- c) Erstellung und Verabschiedung von Förderleitlinien für die Vergabe von Wissenschaftspreisen und Stipendien, etc.;
- d) Festlegung der Leitlinien der Vermögensverwaltung;
- e) Beschlussfassung über die in § 7 Nr. 2., § 8 Nrn. 2 und 5. sowie die in § 11 Nr. 1. genannten Gegenstände;

- f) Einrichtung von Fachbeiräten und Bestellung der Beiratsmitglieder gemäß § 10 dieser Satzung;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Entlastung des Vorstands und der Stiftungsträgerin;
- i) Sonstige, dem Stiftungsrat nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Einrichtung von Fachbeiräten

1. Das Stiftungsrat kann zur Beratung für Fachgebiete, in deren Bereich die Stiftung ihre Zwecke verwirklicht, Beiräte einrichten. Diese begleiten und fördern die Tätigkeit der Stiftung.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Fachbeirats.
3. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Nrn. 3. und 4. sinngemäß.

§ 11 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können zwischen Stiftungsträgerin und Stiftungsrat nach vorheriger Zustimmung des Vorstands vereinbart werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. § 2 Nr. 4 und § 8 Nr. 1 Satz 5 sind nicht veränderbar.

2. Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.
3. Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung der Stiftung berühren können, sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts möglich.

§ 12 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an das Universitätsklinikum Erlangen. Sollte das Universitätsklinikum Erlangen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in öffentlich-rechtlicher Form oder mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand geführt werden, so fällt das Stiftungsvermögen an die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder deren Rechtsnachfolgerin, soweit diese zu diesem Zeitpunkt rechtsfähig ist. Andernfalls fällt das Stiftungsvermögen an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die das Stiftungsvermögen übernehmende Körperschaft oder Anstalt hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.